

Amtliche Mitteilungen

Datum 23. Januar 2015

Nr. 6/2015

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
der Masterprüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
Theaterpädagogik**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. Dezember 2014

**Fachspezifische Bestimmung
der Masterprüfungsordnung
für den**

**Masterstudiengang
Theaterpädagogik**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienmodelle
- § 4 Ziele und Berufsfelder

II. Studieninhalte

- § 5 Module
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienverlaufspläne
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese fachspezifische Bestimmung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen das Masterstudium des Ergänzungsfaches Theaterpädagogik an der Universität Siegen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium der Theaterpädagogik als Ergänzungsfach ist der Abschluss eines Bachelorstudiums in den Geistes-, Kultur-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften oder ein Abschluss in vergleichbaren Studiengängen.

§ 3

Studienmodelle

Theaterpädagogik kann ausschließlich als Ergänzungsfach im Masterstudium studiert werden. Das Ergänzungsfach umfasst drei Module (vgl. auch § 5).

§ 4

Ziele und Berufsfelder

- (1) Das M.A.-Ergänzungsstudium der Theaterpädagogik qualifiziert durch die Vermittlung und Aneignung grundlegender Kompetenzen hinsichtlich theoretischen Wissens über Theater respektive Theaterpädagogik, hinsichtlich theaterpraktischer Arbeit sowie hinsichtlich didaktisch-methodischer Implikationen pädagogisch intendierten Umgangs mit Theater für die theaterpädagogische Arbeit in zahlreichen Tätigkeitsfeldern. Studierende der Theaterpädagogik erhalten entsprechend eine theaterpädagogische Ausbildung in Auseinandersetzung mit theoretischen, künstlerisch-praktischen und didaktisch-methodischen Aspekten des pädagogisch intendierten Umgangs mit der Kunstform Theater.
- (2) Ziel des Studienganges ist im Einzelnen, auf der Grundlage eines hohen Grades an fachlicher, künstlerischer und sozialer Selbstbildung die Befähigung:
 - Vermittlungsprozesse zwischen Theater und Publikum gestalten zu können (am Theater, in Medien, öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen kultureller Bildung etc.);
 - nichtprofessionelle Theatergruppen unterschiedlichen Alters (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) und in unterschiedlichen Lebensräumen (Schule, Freizeiteinrichtung, Kirche, Heim etc.) initiieren und leiten zu können;
 - in Lehr- und Lernsituationen sowohl der Vermittlung und Aneignung von Lerngegenständen als auch des selbst- und fremdbezogenen sozialen Lernens theatrale Verfahren anwenden zu können.

II. Studieninhalte

§ 5

Module

Das Studium der Theaterpädagogik umfasst die folgenden drei Module (Details siehe Modulhandbuch):

Nr. ThP-M	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
1	Theorie und Geschichte	2	1	2.	4	9	-
1.1	Theater	1	-	2.	2	3	
1.2	Theaterpädagogik	1	-	2.	2	3	
1.3	Prüfungsleistung	-	1	2.	-	3	
2	Künstlerische Praxis	2	1	1.	4	9	-
2.1	Schauspiel	1	-	1.	2	3	
2.2	Theatermittel und -formen	1	-	1.	2	3	
2.3	Prüfungsleistung	-	1	1.	-	3	
3	Didaktik und Methodik	2	1	3.	4	9	-
3.1	Vermittlung/Aneignung von Theater	1	-	3.	2	3	
3.2	Vermittlung/Aneignung durch Theater	1	-	3.	2	3	
3.3	Prüfungsleistung	-	1	3.	-	3	

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In jedem Modulelement muss eine Studienleistung im Umfang von 3 Leistungspunkten (LP) erbracht werden. Siehe § 8 Abs. 7 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen“. Die Lehrenden geben zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form die Studienleistung zu erbringen ist.
- (2) Pro Modul muss eine benotete Prüfungsleistung im Umfang von 3 LP erbracht werden. Siehe § 8 Abs. 8 der „Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Fakultät I: Philosophische Fakultät der Universität Siegen“. Die Prüfungsleistungen bestehen aus Referat, Referat mit Ausarbeitung, Hausarbeit, Projektbericht oder anderen äquivalenten Leistungen. Die konkreten Prüfungsformen für jedes Modul sind im Modulhandbuch festgelegt.

§ 7

Studienverlaufspläne

- (1) Der nachfolgende Studienverlaufsplan hat Empfehlungscharakter. Es wird jedoch dringend empfohlen, diesem Plan zu folgen.
- (2) Modul 2 muss vor Modul 3 studiert werden.

Studienverlauf für das Ergänzungsfach im Masterstudium Theaterpädagogik (Vollzeit)

Studienjahr	Semester	Kernfach (93 LP)*	Ergänzungsfach (27 LP)		LP
1	1	WiSe (21 LP)	M 2.1 (3 LP) / M 2.2 (3 LP) / PL 2.3 (3 LP)		30
	2	SoSe (12 LP)	Praktikum oder SG-Modul (9 LP)	M 1.1 (3 LP) / M 1.2 (3 LP) / PL 1.3 (3 LP)	30
2	3	WiSe (21 LP)	M 3.1 (3 LP) / M 3.2 (3 LP) + PL 3.3 (3 LP)		30
	4	SoSe Masterprüfung (30 LP)			30

Studienverlauf für das Ergänzungsfach im Masterstudium Theaterpädagogik (Teilzeit)

Studienjahr	Semester	Kernfach (93 LP)*	Ergänzungsfach (27 LP)		LP
1	1	WiSe (12 LP)	M 2.1 (3 LP)		15
	2	SoSe (3 LP)	Praktikum oder SG- Modul (9 LP)	M 1.1 (3 LP) /	15
2	3	WiSe (9 LP)		M 2.2 (3 LP) + PL 2.3 (3 LP)	
	4	SoSe (6 LP)	M 3.1 (3 LP) / M 3.2 (3 LP)		15
3	5	WiSe (15 LP)			15
	6	SoSe (9 LP)	PL 3.3 (3 LP)		15
4	7	WiSe Masterprüfung (30 LP)			30
	8	SoSe			

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Siegen „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 6. Februar 2013.

Siegen, den 11. Dezember 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)